

## Individuelles Austauschjahr (ATJ)

### Allgemeines

#### Dauer und Zeitpunkt

In der Regel beginnt das ATJ vor oder während der baden-württembergischen Sommerferien und endet meist vor den folgenden Sommerferien. Nach der Rückkehr erfolgt in den restlichen Wochen der Besuch des Unterrichts an der deutschen Stammschule, auch um den Wissensstand der Klassenstufe und die Anforderungen der Kursstufe in Erfahrung zu bringen. Die verbleibende Zeit dient auch zum Nachholen des Unterrichtsstoffes.

Ein Auslandsschulbesuch im englisch- oder französischsprachigen Ausland bietet sich am ehesten in Klasse 10 an. In dieser Klassenstufe kann der Schüler entscheiden, ob er die Klasse 10 nach dem Auslandsaufenthalt auch in Deutschland belegt, oder ob er auf Antrag in die Kursstufe wechselt. Belegt er die Klasse 10 hier erneut, gilt dies nicht als Wiederholung. Das ATJ ist dann eingeschoben. Geht er in die Kursstufe, ist das ATJ angerechnet.

Neben einem ganzjährigen Auslandsaufenthalt sind auch kürzere Zeiträume von beispielsweise drei bis sechs Monaten möglich. Schülerinnen und Schüler, die im 1. Halbjahr der Klasse 10 an einem Auslandsaufenthalt teilnehmen, besuchen das 2. Halbjahr regulär wieder an ihrer Stammschule. Die hierbei erzielten Leistungen sind Grundlage für die Versetzungsentscheidung.

#### Noten und Versetzung

Findet der Auslandsschulbesuch ganzjährig oder im 2. Halbjahr der Klasse 10 statt, gilt folgende Regelung:

#### Aufnahme ohne Versetzungsentscheidung in die erste Jahrgangsstufe (JS1)

- a) Bei Aufnahme in die JS1 wird mangels Versetzungsentscheidung kein dem Realschulabschluss gleichwertiger Bildungsstand vermittelt, sondern erst nach dem erfolgreichen Besuch der JS1 (vgl. dazu Ziff. 2 VwV des KM „Hauptschulabschluss, Realschulabschluss“ vom 31.03.2009 – K.u.U. S. 63).
- b) Wegen Eintragung der in den Jahrgangsstufen abgewählten Fächer im Abiturzeugnis muss in jenen Fächern eine Feststellungsprüfung erfolgen. Die Feststellungsprüfungen erfolgen auf dem Niveau Ende der Klasse 10 (G8), schriftlich mündlich in der üblichen Gewichtung des betreffenden Fachs und es müssen ganze Noten ausgewiesen werden. Die dabei erzielten Noten werden dann im Abiturzeugnis als abgewählte Fächer eingetragen.
- c) Schüler, die nach Aufnahme in die JS1 den Anforderungen nicht gewachsen sind, können innerhalb der ersten 4 Wochen in die Klasse 10 wechseln ohne diese im Rechtsinne zu wiederholen.



## Latinum

Erwerb des Latinums nach Klasse 10 (achtjähriger Bildungsgang) bei einem Auslandsaufenthalt während der Klasse 10

### Latein als 2. Fremdsprache (Beginn in Klasse 5 oder 6 im achtjährigen Bildungsgang)

- Auslandsaufenthalt im 1. Halbjahr Klasse 10: Schüler, die am Ende von Klasse 10 ein reguläres Versetzungszeugnis erhalten, erwerben das Latinum unter den üblichen Voraussetzungen (mindestens die Note „ausreichend“).
- Auslandsaufenthalt im 2. Halbjahr: Schüler, die in der Halbjahresinformation mindestens die Note 3+ oder besser, d.h. mindesten die Note 2,75, erreichen, erwerben im Sinne einer fortgeschriebenen Bewertung das Latinum.
- Auslandsaufenthalt im 2. Halbjahr: Schüler, die in der Halbjahresinformation nicht mindestens die Note 3+ oder besser, d.h. mindesten die Note 2,75, erreichen, erwerben das Latinum durch eine Feststellungsprüfung, die in der Regel nach der Rückkehr stattfindet. Findet diese Prüfung vor dem Auslandsaufenthalt statt, kann sich das Regierungspräsidium diese Prüfung vorlegen lassen, um das Niveau sicherzustellen.
- Auslandsaufenthalt in der gesamten Klasse 10: Schüler, die die gesamte Klasse 10 im Ausland verbringen und danach direkt in die Kursstufe eintreten wollen, erwerben das Latinum durch eine Feststellungsprüfung, die in der Regel nach der Rückkehr stattfindet. Findet die Prüfung vor dem Auslandsaufenthalt statt, kann sich das Regierungspräsidium diese Prüfung vorlegen lassen, um das Niveau sicherzustellen.

## Besuch einer anerkannten deutschen Auslandsschule

Beim Besuch einer anerkannten deutschen Schule im Ausland, können die dort erbrachten Leistungen und Versetzungsentscheidungen grundsätzlich anerkannt werden, so dass die obigen Ausführungen in diesen Fällen meist nicht greifen. Unter [www.kmk.org](http://www.kmk.org) können die anerkannten deutschen Auslandsschulen auf aktuellem Stand abgerufen werden.

## Voraussetzungen und Formales

- ⇒ Ein ATJ sollte nur dann geplant werden, wenn die schulischen Leistungen in Klasse 9 zufriedenstellend waren. Es ist aber der Einzelfall zu prüfen.
- ⇒ Bei Schülerinnen und Schülern, die an einem Auslandsaufenthalt teilnehmen, ist eine Beratung zwischen Schulleitung, Klassenlehrern, Eltern und Schülern erforderlich, ob es sinnvoll erscheint, dass der Schüler oder die Schülerin mit ausreichender Aussicht auf schulischen Erfolg in die Kursstufe wechselt. Es kann möglich sein, dass Defizite in bestimmten, für die Kursstufe verpflichtenden Fächern so gravierend sind, dass ein Übergang in die Kursstufe wenig aussichtsreich erscheint. Ist der Wechsel in die Kursstufe erfolgt, bedeutet ein späteres Wiederholen dieser Stufe keine Nichtzuerkennung der Allgemeinen Hochschulreife.
- ⇒ **Schülerinnen und Schüler, die für das gesamte Schuljahr bzw. für das 2. Halbjahr in Klasse 10 einen Auslandsschulbesuch planen sowie einen direkten Wechsel in die Kursstufe in Erwägung ziehen, sollten gewissenhaft bedenken, dass die oben genannten Feststellungsprüfungen abzulegen sind.**



Sollten sie sich dennoch dafür entscheiden, sind sie verpflichtet, vor Beginn ihres Auslandsaufenthaltes an der Informationsveranstaltung zur NGVO teilzunehmen und mit dem Oberstufenberater bezüglich der Fächerwahl Kontakt aufzunehmen. Der Wahlbogen für die Fachwahl der Kursstufe kann auch online übermittelt werden.

- ⇒ Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler, die einen Auslandsaufenthalt beabsichtigen, sollten frühzeitig im Vorfeld der Planung mit der Schulleitung Kontakt aufnehmen. Sie sind verpflichtet, bis spätestens Januar des Jahres, in dem das ATJ liegen soll, einen schriftlichen Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht bei der Schulleitung zu stellen. In diesem Antrag muss die durchführende Organisation, die aufnehmende Schule und der exakte Zeitraum des Auslandsaufenthalts genannt werden.
- ⇒ Die Beurlaubung kann nur für den Zeitraum genehmigt werden, für den ein Schulbesuch im Ausland nachgewiesen wird. Deshalb ist für den Auslandsaufenthalt eine Schulbescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass der Schüler im Ausland für die Dauer des Aufenthaltes regelmäßig eine Schule besucht. Nach Ende der der Beurlaubungsfrist muss der Schüler bzw. die Schülerin wieder die deutsche Schule besuchen (Schulbesuchspflicht), wobei eine Verlängerung des Auslandsaufenthaltes bei entsprechendem Nachweis über einen verlängerten Auslandsschulbesuch möglich ist.
- ⇒ Die Unterlagen für eine Beurteilung, die von allen Austauschorganisationen verlangt wird, sollten dem Englisch- bzw. Französischlehrer der Klasse vorgelegt werden. Dieser wird das Formular dann in Absprache mit dem Klassenlehrer und der Schulleitung ausfüllen. Die abschließenden Arbeiten (Versand an Organisation, bzw. Kopien für Schule) übernimmt das Sekretariat.

### Hinweise

- ⇒ Es empfiehlt sich im Ausland abiturrelevante Fächer zu belegen. Die Anforderungen in Mathematik und den Naturwissenschaften sind im Ausland oft geringer als in Deutschland. Daher ist es ratsam, sich über die Inhalte, die in Mathematik und den Naturwissenschaften in der Stufe hier gelehrt werden, zu informieren.
- ⇒ Generell ist es möglich, die Schulbücher des betreffenden Jahres bei uns für die Dauer des Auslandsaufenthaltes auszuleihen, um sich den Unterrichtsstoff soweit möglich zu erarbeiten.
- ⇒ An amerikanischen Highschools sind für deutsche Gymnasiasten auf jeden Fall AP-Kurse (Advanced Placement) zu empfehlen.

Stand Oktober 2019